



Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld

Ringana Holding GmbH  
Herrengasse 1  
8230 Hartberg

Bearb.: Mag. Peter Bubik  
Tel.: +43 (3332) 606-220  
Fax: +43 (3332) 606-550  
E-Mail: bhhf-anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHHF-12905/2017-4

Hartberg, am 28.03.2017

Ggst.: Ringana Holding GmbH  
Herrengasse 1, 8230 Hartberg  
Zubau eines Logistikzentrums in der Angerstraße 1, 8230  
Hartberg  
gewerberechtliche Änderungsgenehmigung;

**Öffentliche Kundmachung**  
**einer mündlichen Verhandlung am**  
**Montag, dem 10. April 2017 um 14:30 Uhr.**

Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer: an Ort und Stelle

Die Ringana Holding GmbH hat folgendes Ansuchen bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld gestellt:

**Gewerberechtliche Änderungsgenehmigung**

für die Errichtung und den Betrieb folgender Betriebsanlagenänderung:

Lage der Anlage: Grundstück Nr. 271/10, 271/9, KG. Ungarvorstadt, Stadtgemeinde Hartberg

Kurzbeschreibung des Projektes: Zubau eines Logistikzentrums bei der bestehenden Produktion

Bauliche Anlagen: Zubau von Lager und Büro- und Personalfächern (Nordseite), Anlieferungshalle (Südseite)

Außenanlagen: Zu- und Abfahrt

Maschinelle Anlagen: dynamisches Hochregallager

Heizungsanlage: unverändert

Betriebszeiten: 00:00 – 24:00 Uhr

Anzahl der beschäftigten Arbeitnehmer: unverändert

Gesamtzahl der motorischen Leistung  
die zum Antrieb der Maschinen  
notwendig ist > 50 kW

Erstgenehmigung: Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Hartberg  
vom 09.02.1998, GZ.: 4.1-146/1997

Änderungsgenehmigung: Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Hartberg  
vom 29.01.2015, GZ.: 4.1-175/2014,  
vom 07.08.2015, GZ.: BHHF-250915/2015  
vom 13.06.2016, GZ: BHHF-111865/2016

**Rechtsgrundlagen:**

⇒ Gewerbeordnung - GewO 1994, BGBl.Nr. 194/1994, i.d.g.F.: §§ 74, 81, 356

**Sonstige Rechtsgrundlagen:**

- ⇒ Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz - AVG 1991, BGBl.Nr. 51/1991, i.d.g.F.:  
§§ 40 bis 44 und 54  
⇒ Arbeitnehmerschutzgesetz - ASchG 1994, BGBl.Nr. 450/1994, i.d.g.F.:  
§ 93, § 94

**Hinweise:**

Sie können an dieser Verhandlung teilnehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht.

Zweck der Verhandlung ist es festzustellen, ob und in welcher Form das vom Antragsteller eingereichte Projekt behördlich genehmigt wird.

Wenn Sie glauben, durch dieses Projekt in einer Ihrer **Schutzinteressen** beeinträchtigt zu sein, ist es für Sie wichtig, dass Sie rechtzeitig Ihre **Einwendungen** dagegen erheben.

**Schutzinteressen sind im gewerbebehördlichen Verfahren:**

- Schutz des Lebens und der Gesundheit
- Schutz des Eigentums
- Schutz vor unzumutbaren Belästigungen (z.B. durch Lärm, Schadstoffe etc.)

Einwendungen müssen entweder bei der Augenscheinsverhandlung mündlich erhoben werden, oder, wenn sie schriftlich verfasst werden, spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld einlangen. Wenn Sie keine Einwendungen erheben, verlieren Sie die Parteistellung.

Bitte beachten Sie, dass Sie sich in der mündlichen Verhandlung nachträgliche Einwendungen nicht vorbehalten können (§ 42 AVG 1991).

Sie können sich in diesem Verfahren auch vertreten lassen. Ihr **Vertreter** muss dazu von Ihnen **bevollmächtigt** werden.

Das ist nicht erforderlich bei:

- ⇒ Rechtsanwälten und Notaren,  
⇒ amtsbekannten Familienmitgliedern oder Mitarbeitern.

Bitte bringen Sie Ihre Kundmachung als Nachweis mit.

In die Projektunterlagen kann bis zum Tag vor der Verhandlung während der Zeiten des Parteienverkehrs (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.30 Uhr) bei der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld Einsicht genommen werden.

**Als Antragsteller beachten Sie bitte**, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

**Als Nachbar können Sie** von Ihrem Anhörungsrecht **im gewerblichen Betriebsanlagenverfahren** schriftlich vom Anschlag dieser Kundmachung **bis zum 07.04.2017** Gebrauch machen oder an der Verhandlung teilnehmen. Nur fristgerechte Stellungnahmen können im Verfahren berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Peter Bubik  
(elektronisch gefertigt)